
VEREINSSATZUNG STARRING AACHEN

Teil I ALLGEMEINES

§ 1 NAME, SITZ, GESCHÄFTSJAHR

- (1) Der Verein führt den Namen "STudents And Refugees foR INtegration in Germany Aachen". In offizieller Kommunikation ist das Vereinskürzel „STARRING Aachen“ zu verwenden.
- (2) Der Sitz des Vereins ist Aachen.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (4) Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt dann den Zusatz „e.V.“.

§ 2 VEREINZWECK, VEREINSTÄTIGKEITEN

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports zum kulturellen und gesellschaftlichen Austausch verschiedener Bevölkerungsgruppen in Deutschland. Ebenso Zweck des Vereins ist die Förderung der Hilfe und Integration für Menschen, die politisch, rassistisch oder religiös verfolgt werden, Flüchtlinge und Vertriebene sowie Menschen mit Migrationshintergrund, die in Deutschland leben und speziell in Aachen leben.
- (3) Die Zwecke des Vereins werden insbesondere durch einen regelmäßigen integrativen Sport-, Spiel-, Übungs- und Kursbetriebes für alle Bereiche, einschließlich des Freizeit und Breitensports, verwirklicht. Zusätzliche regelmäßige Kultur-, Bildungs-, Austausch- und Nachhilfeprogramme sollen bei der Integration von verfolgten Menschen sowie Flüchtlingen helfen. Organisierte Veranstaltungen und Projekte sollen sich dabei durch einen offenen und von allen Seiten partizipativen Charakter auszeichnen und zur Integration beitragen.

§ 3 GEMEINNÜTZIGKEIT

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- (3) Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden.
- (4) Der Verein ist überparteilich und konfessionslos. Die Mitgliedschaft ist nicht an eine Konfession oder Partei gebunden.

Teil II MITGLIEDSCHAFT

§ 1 ERWERB

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden, die sich zu den Zielen und der Satzung des Vereins bekennt.
- (2) Der Antrag auf Aufnahme in den Verein ist schriftlich zu stellen. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Gegen eine mögliche Ablehnung, die ohne Begründung erfolgen kann, steht es der bewerbenden Person zu, den Aufnahmeantrag an die Mitgliederversammlung zu stellen, welche endgültig entscheidet.
- (3) Der Vorstand ist verpflichtet eine aktuelle Mitgliederliste mit Kontaktdaten aller Mitglieder zu führen. Hierzu haben alle Mitglieder dem Vorstand ihre Adressdaten, Telefonnummer und E-Mailadressen mit dem Erwerb der Mitgliedschaft zur Verfügung zu stellen und laufend zu aktualisieren.

§ 2 BEENDIGUNG

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Tod oder Auflösung der juristischen Person.
- (2) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied. Die schriftliche Austritterklärung muss mit einer Frist von einem Monat jeweils zum Ende des Geschäftsjahres gegenüber dem Vorstand erklärt werden.
- (3) Ein Ausschluss kann nur aus wichtigem Grund erfolgen. Wichtige Gründe sind insbesondere ein dem Verein schädigendes Verhalten, die Verletzung satzungsmäßiger Pflichten oder Beitragsrückstände von mindestens einem Jahr.
- (4) Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand nach vorheriger Anhörung des betroffenen Mitglieds. Gegen den Ausschluss steht dem Mitglied die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, die schriftlich binnen eines Monats an den Vorstand zu richten ist. Die Mitgliederversammlung entscheidet im Rahmen des Vereins endgültig. Dem Mitglied bleibt die Überprüfung der Maßnahme durch Anrufung der ordentlichen Gerichte vorbehalten.

§ 3 ARTEN DER MITGLIEDSCHAFT

- (1) Bewerber können dem Verein als „Vollmitglieder“ oder „Fördermitglieder“ beitreten. Auf Beschluss des Vorstandes kann jederzeit auf formlosen Antrag des betreffenden Mitglieds ein Fördermitglied zum Vollmitglied ernannt werden und umgekehrt.
- (2) Vollmitglieder sind in der Verantwortung den Verein darin zu unterstützen, die in dieser Satzung festgelegten Ziele des Vereins zu erreichen. Sie sind dazu angehalten an den regelmäßigen Vereinssitzungen und den Mitgliederversammlungen teilzunehmen. Sie haben das Recht in Ämter des Vereins gewählt zu werden und besitzen auf Mitgliederversammlungen Stimmrecht.
- (3) Fördermitglieder unterstützen den Verein vor allem ideell, personell und/oder finanziell. Sie werden zu Mitgliederversammlungen eingeladen und haben Rede- sowie Antragsrecht jedoch kein Stimmrecht. Sie dürfen in ihrer Funktion als Fördermitglieder nicht in festgelegte Ämter (Vorstand, Kassenwart) gewählt werden.

§ 4 MITGLIEDSBEITRÄGE

- (1) Von den Mitgliedern werden Mitgliedsbeiträge erhoben, deren Höhe und Fälligkeit von der Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes bestimmt und von ihr geändert wird. Die Beitragshöhe gilt so lange wie die Mitgliederversammlung es beschließt oder bis es einen neuen Beschluss zur Höhe von Mitgliedsbeiträgen gibt.
- (2) Festgehalten wird die Höhe der Mitgliedsbeiträge in der Beitragsordnung, die von der Mitgliederversammlung mit einer 2/3 Mehrheit zu beschließen und zu ändern ist.
- (3) Nähere Aussagen zur Entrichtung der Vereinsbeiträge sind in der Beitragsordnung festzuhalten.

Teil III VORSTAND UND ORGANE DES VEREINS

§ 1 ORGANE DES VEREINS

- (1) Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 2 GESCHÄFTSFÜHRENDER VORSTAND

- (1) Der geschäftsführende Vorstand i.S.d. § 26 BGB besteht aus dem/der 1. und 2. Vorsitzenden und dem/ der Kassierer/in. Sie vertreten den Verein nach außen gerichtlich und außergerichtlich. Zwei Vorstandsmitglieder vertreten ihn gemeinsam.
- (2) Die Vereinigung mehrerer Vorstandsämter in einer Person ist unzulässig.
- (3) Der Vorstand wird für die Dauer von einem Jahr gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Der Vorstand bleibt solange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt wird.
- (4) Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds vor Ende der Amtsperiode kann der verbleibende Vorstand aus dem Kreise der Vollmitglieder eine Person benennen, die bis zum Ende der Amtsperiode die Aufgaben dieses Vorstandsmitglieds wahrnimmt. Diese Person ist den Mitgliedern schriftlich bzw. per E-Mail zu benennen.
- (5) Vorstandsmitglieder können nur Vollmitglieder des Vereins sein.
- (6) Bei Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt als Vorstand.
- (7) Der Vorstand ist dazu angehalten, regelmäßige Vorstandssitzungen abzuhalten, um die in dieser Satzung festgesetzten Ziele zu erreichen.

§ 3 BEISITZENDE / BEIRÄTE DES VORSTANDES

- (1) Um die Aufgaben der Lenkung und Verwaltung des Vereins und der verschiedenen Projekte sicherzustellen, kann der Vorstand zusätzliche Beisitzende berufen, die aufgabenspezifische Beiräte bilden können.
- (2) Beisitzende sind keine Mitglieder des Vorstandes. Sie berichten dem Vorstand aus den Beiräten.
- (3) Beisitzende können vom Vorstand mit einfacher Mehrheit gewählt und entlassen werden. Sie sollen den geschäftsführenden Vorstand unterstützen, die in dieser Satzung festgehaltenen Ziele des Vereins zu erreichen.

- (4) Mit der Amtsdauer des gesamten Vorstandes endet auch die Amtsdauer der Beisitzenden.

§ 4 BESCHLÜSSE

- (1) Der Vorstand hat sich an Beschlüsse der Mitgliederversammlung bindend zu halten, solange diese nicht zur Folge haben, dass sich der Vorstand oder ein Vorstandsmitglied gegen das Recht verhält.
- (2) Beschlüsse des Vorstandes sind zu protokollieren und auf Nachfrage den Mitgliedern zur Einsicht zur Verfügung zu stellen.
- (3) Beschlüsse der Beiräte bedürfen der Zustimmung des Vorstandes oder der Mitgliederversammlung.

Teil IV MITGLIEDERVERSAMMLUNG

§ 1 AUFGABEN

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan. Zu ihren Aufgaben gehören insbesondere die Wahl und Abwahl des Vorstandes, Entlastung des Vorstandes, Entgegennahme der Berichte des Vorstandes, Wahl der Kassenprüfer/innen, Festsetzung von Beiträgen und deren Fälligkeit, Beschlussfassung über Änderungen der Satzung und Ordnungen des Vereins, Entscheidung über Aufnahme und Ausschluss aus dem Verein, Beschlussfassung über Auflösung des Vereins, Prüfung und Genehmigung des Haushaltsplans, sowie weitere Aufgaben, soweit sich diese aus der Satzung, dem Vereinszweck oder nach dem Gesetz ergeben.

§ 2 EINBERUFUNG

- (1) Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal im Jahr statt. Auf dieser Mitgliederversammlung müssen mindestens die Entlastung des Vorstandes, die Wahl zu einem neuen Vorstand und die Wahl neuer Kassenprüfer/innen erfolgen.
- (2) Die Entlastung des Vorstandes erfolgt nach Entgegennahme der Berichte des Vorstandes und der Kassenprüfer/innen.
- (3) Der Vorstand kann jederzeit die Einberufung einer weiteren Mitgliederversammlung beschließen.
- (4) Sprechen sich nach §37 BGB mindestens 10 v. H. aller Mitglieder für die Einberufung einer Mitgliederversammlung schriftlich gegenüber dem Vorstand aus, ist diese ebenfalls vom Vorstand einzuberufen.
- (5) Mitgliederversammlungen werden vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Wochen unter Angabe der Tagesordnung und möglicher Anlagen einberufen. Die Einladungen können schriftlich oder per E-Mail an die Mitglieder verschickt werden und gelten als zugegangen, wenn sie an die letzte dem Verein bekannte Adresse gerichtet waren.

§ 3 BESCHLUSS, ABLAUF, ÄNDERUNGEN

- (1) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

- (2) Die Mitgliederversammlung wird von einem Vorstandsmitglied geleitet. Zu Beginn ist ein/e Schriftführer/in zu wählen, der/die den Versammlungsablauf inklusive aller Beschlüsse und Wahlen protokolliert.
- (3) Jedes Vollmitglied hat eine Stimme, Rede- sowie Antragsrecht. Jedes Fördermitglied hat Rede- und Antragsrecht.
- (4) Bei Wahlen und Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht.
- (5) Satzungsänderungen, Änderungen des Vereinszwecks und die Auflösung des Vereins können nur mit einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen erfolgen. Abstimmungen zu diesen Sachverhalten sind nur zulässig, sofern sie bereits bei der fristgerechten Einladung Bestandteil der Tagesordnung waren und entsprechende Entwürfe beigefügt sind.

§ 4 KASSENPRÜFUNG

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von einem Jahr mindestens eine höchstens zwei Kassenprüfer/innen. Wiederwahl ist zulässig.
- (2) Die Kassenprüfer/innen dürfen nicht Mitglied des Vorstandes sein.
- (3) Kassenprüfer/innen müssen die Kasse mindestens einmal im Jahr vor der Mitgliederversammlung prüfen.
- (4) Sie haben der Mitgliederversammlung das Ergebnis der Prüfung zu berichten und den Vorstand dieser ggfs. zur Entlastung vorzuschlagen.

Teil V VEREINSORDNUNGEN

§ 1 GESCHÄFTSORDNUNG

- (1) Die Mitgliederversammlung kann sich zur Sicherstellung eines ordnungsgemäßen Ablaufs von Sitzungen der Vereinsorgane eine Geschäftsordnung geben.
- (2) Eine Geschäftsordnung ist von der Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit der abgegebenen Stimmen zu beschließen und zu ändern.
- (3) Die Inhalte einer Geschäftsordnung sind nicht Gegenstand dieser Satzung.

§ 2 BEITRAGSORDNUNG

- (1) In der Beitragsordnung werden Höhe, Fälligkeit und andere Belange, die Beiträge betreffen, festgehalten.
- (2) Die Beitragsordnung ist von der Mitgliederversammlung mit einer 2/3 Mehrheit der abgegebenen Stimmen zu beschließen und zu ändern.
- (3) Die Inhalte der Beitragsordnung sind nicht Gegenstand dieser Satzung.

Teil VI SCHLUSSBESTIMMUNG

§ 1 AUFLÖSUNG DES VEREINS

- (1) Bei der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke, fällt das Vermögen des Vereins zu gleichen Teilen an die Stadt Aachen und den Verein Pro Asyl e. V., welche es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke nach dieser Satzung zu verwenden hat.